

Übersetzung aus dem Bulgarischen:

Auszüge aus Erlass

Nr. RD-01-856/19.10.2021 über die Einführung vorübergehender antiepidemischer Maßnahmen

Aufgrund des Art.61 Abs. 2, Art. 63 Abs. 4, 6 und 11 und Art. 63b des Gesetzes über das Gesundheitswesen usw. und auf Vorschlag des staatlichen Gesundheitsinspektors wird Folgendes angeordnet:

I. Ab dem 21.10.2021 werden folgende vorübergehende antiepidemische Maßnahmen auf dem Territorium der Republik Bulgarien eingeführt:

...

2. Die Durchführung von Kongress- und Konferenzveranstaltungen, Seminaren, Symposien, Schulungen, Wettbewerben, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen dieser Art wird eingestellt

3. Die Durchführung von Teambuilding-Maßnahmen und sonstigen organisierten Gruppenveranstaltungen dieser Art für Belegschaften wird eingestellt.

4. Die Durchführung jeglicher Massenveranstaltungen wie Musik- und sonstige Festspiele, Volksfeste, folkloristische Initiativen und sonstige Veranstaltungen dieser Art wird eingestellt.

5. Der Gruppenbesuch in Zentren, Schulen und sonstigen Einrichtungen für Tanz- und Musikkunst wird eingestellt.

6. Die Präsenzausbildung an Hochschulen wird eingestellt.

7. Der Präsenzunterricht an Schulen wird in allen Gemeinden, wo die 14-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner über 750 Personen beträgt, eingestellt.

...

17. Der Besuch in Museen, Galerien, Kinos, Theater, Zirkusvorstellungen, Konzerten und sonstigen Bühnenauftritten in geschlossenen Räumen wird eingestellt.

18. Die Ausübung von kollektiven Sportarten in geschlossenen Räumen wird eingestellt mit Ausnahme der Trainings und Wettbewerbe für bei zugelassenen Sportverbänden angemeldete Berufssportler.

...

20. Der Besuch in Fitnesszentren, Sportsälen und –clubs, in Schwimmbädern und –komplexen sowie in balneologischen (medizinischen SPA-) Zentren, SPA-, Wellness- und Thalassotherapiezentren wird eingestellt.

21. Der Besuch in Verpflegungs- und Unterhaltungseinrichtungen im Sinne von Art. 124 des Gesetzes über den Tourismus, einschließlich der Einrichtungen, die zu Unterbringungseinrichtungen gehören, wird eingestellt.

22. Veranstaltungen privater Art (Taufen, Hochzeiten u.a.) dürfen unter Teilnahme von maximal 15 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 30 Personen im Freien durchgeführt werden.

23. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Leiter von Geschäfts-, Verwaltungs- oder sonstigen Einrichtungen sind, welche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, müssen eine Organisation zur Kontrolle der Anzahl der Kunden in der jeweiligen Einrichtung schaffen, indem sie maximal 1 Person pro 8 Quadratmeter zulassen.

...

25. Der Besuch in Einkaufszentren (Malls), Geschäften mit einer Netto-Geschäftsfläche von über 300 m², Basaren und Ausstellungen in geschlossenen Räumen wird eingestellt. Eine Ausnahme wird in Bezug auf Geschäfte zugelassen, die hauptsächlich Lebensmittel anbieten, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zoogeschäfte, Banken, Post- und Kurierdienste, Versicherungen, Zahlungsdienstleister und Büros von Telekommunikationsanbietern, unabhängig davon, ob sie eigenständige Geschäfte sind oder sich in einem Einkaufszentrum (Mall) befinden.

26. Die Durchführung von organisierten Exkursionen und Gruppenbesuchen in touristischen Objekten im Inland wird eingestellt.

27. Die Arbeitgeber und Einstellungsbehörden haben nach Möglichkeit den Arbeitsprozess der Arbeitnehmer/Mitarbeiter in Distanzform (Home-Office) organisieren, indem sie eine Präsenzarbeit von maximal 50% des Personals zulassen.

28. Die Arbeitgeber und Einstellungsbehörden in allen Verwaltungen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes über die Verwaltung haben den Arbeitsprozess der Arbeitnehmer/Mitarbeiter zu organisieren, indem sie

a) eine Gleitarbeitszeit und einen Arbeitsbeginn zwischen 7.30 und 10 h festlegen, es sei denn, aufgrund des Charakters der Arbeit das ist nicht möglich, und

b) mindestens 50% des Personals eine Distanzarbeit vorschreiben, es sei denn, es sei denn, aufgrund des Charakters der Arbeit das ist nicht möglich.

...

31. Die gem.P. 2, 4, 5, 6, 15, 17, 19, 20, 21, 25 und 26 eingeführten antiepidemischen Maßnahmen können unter folgenden Bedingungen wegfallen:

a) 100% des Personals der jeweiligen Einrichtung/des jeweiligen Veranstalters sind geimpft, genesen oder vor Eintritt negativ getestet worden, was mit gültigen Impf-, Genesenen- oder Testzertifikaten gem. Erlass des Gesundheitsministers Nr.RD-01-733 vom 27.08.2021 nachzuweisen ist, und

b) der Leiter der Einrichtung/Veranstalter beschlossen hat und die entsprechende Organisation geschaffen hat, um nur Personen den Eintritt zu erlauben, die

aa) geimpft oder genesen sind, was mit gültigen Impf- oder Genesenenzertifikaten gem. Erlass des Gesundheitsministers Nr.RD-01-733 vom 27.08.2021 nachzuweisen ist, oder

bb) ein negatives Testergebnis von einem bis zu 72 Stunden vor Eintritt in die Einrichtung/Veranstaltung durchgeführten PCR Test oder von einem schnellen Antigen-Test (bis 48 Stunden vor Eintritt in die Einrichtung/Veranstaltung) vorweisen können, was mit einem gültigen Zertifikat gem. Erlass des Gesundheitsministers Nr.RD-01-733 vom 27.08.2021 nachzuweisen ist.

c) die Bestimmungen unter Buchst. „aa“ und „bb“ finden auf Personen unter 18 Jahren keine Anwendung.

II. Die Tätigkeiten, die mit diesem Erlass nicht eingestellt oder verboten sind, sind unter Einhaltung sämtlicher antiepidemischen Maßnahmen gem. Erlass des Gesundheitsministers Nr.RD-01-743 vom 31.08.2021 durchzuführen.

...

X. Hinweise zur Umsetzung des Erlasses hinsichtlich Art der Einrichtung/Tätigkeit und der anzuwendenden Maßnahmen sind bei Bedarf beim jeweiligen regionalen Gesundheitsamt einzuholen.

XI. Der Erlass tritt am 21.10.2021 in Kraft und hebt den Erlass Nr.RD-01-748 vom 02.09.2021 sowie sämtliche antiepidemische Maßnahmen, die in den einzelnen Regionen eingeführt worden sind, auf.

Dr. Stoicho Katsarov

Der Gesundheitsminister